

EGMR: Jalloh ./ . Bundesrepublik Deutschland *Urteil vom 11. Juli 2006¹**Zusammenfassung – nichtamtliche Leitsätze:**

- Deutsche Brechmitteleinsätze zur Erlangung von Beweismitteln gemäß § 81 a StPO lassen sich vor der EMRK nicht mit dem Argument rechtfertigen, man habe die Gesundheit des Betroffenen schützen wollen.
- Zwangsweise medizinische Eingriffe, die zur Aufklärung von Straftaten beitragen sollen, werden von der EMRK nicht grundsätzlich verboten. Jeder Eingriff, der zur Beweismittelerlangung durchgeführt wird, muß zur Wahrung von Artikel 3 EMRK einer strikten Prüfung unterzogen werden. Dabei kommt den folgenden Faktoren besondere Bedeutung zu: Das Ausmaß, in dem der zwangsweise medizinische Eingriff zur Erlangung von Beweismitteln erforderlich gewesen ist; die vorhandenen Gesundheitsrisiken für die betroffene Person; die Art und Weise, wie der Eingriff durchgeführt wurde; der physische Schmerz und das mentale Leiden, das verursacht wurde; der Umfang der medizinischen Überwachung und die Folgen für die Gesundheit der betroffenen Person.
- Die Verwertung eines in Verletzung von Artikel 3 EMRK gewonnenen Beweismittels verstößt jedenfalls dann gegen Artikel 6 EMRK, wenn es das entscheidungserhebliche Beweismittel in dem Verfahren gegen den nach Artikel 3 EMRK darstellt. Es bleibt offen, ob die Verwertung eines unter Verstoß gegen Artikel 3 EMRK erlangtes Beweismittel in einem Strafprozeß grundsätzlich auch gegen Artikel 6 EMRK verstößt.
- Der „Nemo-tenetur-se-ipsum-accusare“-Grundsatz des Artikels 6 EMRK enthält auch das Verwertungsverbot von Beweisen, die dadurch erlangt wurden, daß der betroffenen Person Brechmittel verabreicht wurden.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde 1965 geboren und wohnt in Köln.

Am 29. Oktober 1993 beobachteten vier in Zivil gekleidete Polizisten den Beschwerdeführer bei zwei unterschiedlichen Gelegenheiten dabei, wie er kleine Plastiktütchen, sogenannte Bubbles, aus dem Mund nahm und diese dann gegen die Übergabe von Geld an eine andere Person weitergab. Die Polizisten, die glaubten, daß sich in diesen Plastiktütchen Drogen befanden, nahmen den Beschwerdeführer fest. Daraufhin verschluckte er den noch in seinem Mund befindlichen Bubble. Weitere Drogen wurden bei dem Beschwerdeführer nicht aufgefunden. Der zuständige Staatsanwalt ordnete die Verabreichung von Brechmitteln durch einen Arzt an. Dadurch sollte das verschluckte Plastiktütchen wieder hervorgebracht werden. Um die Maßnahme durchzuführen, wurde der Beschwerdeführer in ein Krankenhaus in Wuppertal-Elberfeld gebracht. Ob der Arzt, der die Brechmittel verabreichte, den Be-

* Aufbereitet von Inga Schulz.

¹ Beschwerde Nr. 61603/00, verfügbar auf der Homepage des EGMR unter www.echr.coe.int (zuletzt besucht am 3. Juli 2006).

schwerdeführer wie vorgeschrieben zu seiner Krankheitsgeschichte befragt, ist zwischen den Parteien umstritten. Nachdem der Beschwerdeführer die Einnahme der Brechmittel verweigert hatte, wurde er von vier Polizisten niedergedrückt und fixiert. Der Arzt führte gegen seinen Willen eine Magensonde durch die Nase ein. Durch diese wurde dem Beschwerdeführer eine Salzlösung sowie „Ipecacuanha Sirup“ verabreicht. Dieses Mittel wirkt auf die Magenschleimhaut und löst Erbrechen aus. Zusätzlich injizierte der Arzt dem Beschwerdeführer ein weiteres Brechmittel namens Apomorphin, das auf das Zentralnervensystem einwirkt und zwanghaftes Erbrechen auslöst. Nach Verabreichung der Mittel erbrach der Beschwerdeführer einen Bubble, welcher 0,2182 Gramm Kokain enthielt. Etwa eineinhalb Stunden nach der Festnahme und dem Verbringen in das Krankenhaus wurde der Beschwerdeführer erneut ärztlich untersucht und für haftfähig erklärt. Als der Beschwerdeführer, der kein Deutsch und nur gebrochen Englisch spricht, zwei Stunden nach der Vergabe der Brechmittel von Vernehmungsbeamten in seiner Zelle aufgesucht wurde, sagte er diesen, daß er zu schwach sei, um eine Aussage zu machen. Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Wuppertal wurde der Beschwerdeführer am 30. Oktober 1993 in Untersuchungshaft genommen. Der Beschwerdeführer behauptet, daß er in den drei auf die Behandlung folgenden Tagen nur Suppe habe trinken können. Weiter habe seine Nase zwei Wochen lang wiederholt aufgrund der durch die Einführung der Sonde erlittenen Wunden geblutet. Die Regierung bestreitet dieses Vorbringen und hebt hervor, daß der Beschwerdeführer keinen ärztlichen Bericht vorgelegen könne, mit dem er seine Behauptung belegen könnte.

Zweieinhalb Monate nach der Verabreichung der Brechmittel und anhaltenden Schmerzen in der oberen Region des Magens unterzog sich der Beschwerdeführer im Gefängnis-Krankenhaus einer Magenspiegelung. In deren Rahmen wurde diagnostiziert, daß der Beschwerdeführer an einer Reizung der unteren Region der Speiseröhre litt, welche durch den Rückfluß von Magensäure verursacht wurde. Der Untersuchungsbericht stellt keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verabreichung der Brechmittel und dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers her.

Am 23. März 1994 wurde der Beschwerdeführer aus dem Gefängnis entlassen. Er behauptet, daß er sich weiter in ärztlicher Behandlung befunden habe, um die durch die Verabreichung von Brechmitteln erlittenen Verletzungen behandeln zu lassen. Diese Behauptung kann er nicht durch Dokumente belegen.

In dem gegen den Beschwerdeführer vor dem Amtsgericht Wuppertal geführten Strafverfahren wandte sich dieser gegen die Verwertung der durch das Erbrechen erlangten Beweise. Diese seien auf unrechtmäßige Weise erlangt worden. Das Amtsgericht Wuppertal verurteilte den Beschwerdeführer wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Argument, die Verabreichung der Brechmittel sei entgegen der Regelung des § 81 a StPO erfolgt, wies das Amtsgericht zurück. Die hiergegen eingelegte Berufung verwarf das Landgericht Wuppertal mit der Maßgabe, daß die Freiheitsstrafe auf 6 Monaten herabgesetzt wurde. Zudem ordnete das Landgericht den Verfall von 100 DM an, welche der Beschwerdeführer bei seiner Festnahme bei sich trug. Dabei ging das Gericht davon aus, daß das Geld aus dem Verkauf zweier Bubbles stammte. Hinsichtlich der Verwertung der durch das Erbrechen erlangten Beweise ging das Gericht davon aus, daß es sich hierbei um eine rechtmäßige Maßnahme gehandelt habe. Gegen dieses Urteil legte der Beschwerdeführer Revision ein und rügte Verfahrensfehler und die Verletzung materiellen Rechts. Das Oberlandesgericht Düsseldorf wies die Revision als unbegründet zurück. Die vom Beschwerdeführer eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde als unzulässig verworfen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte in der Begründung, der Beschwerdeführer habe den Grundsatz der Subsidiarität nicht beachtet. Allerdings bestünden ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit an der Brechmittelvergabe; insbesondere hinsichtlich der Rechte aus Art. 2 GG.

Verfahren vor dem Gerichtshof

Am 30. Januar 2000 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung von Artikel 3 und Artikel 6 EMRK² durch die Verabreichung von Brechmitteln zur Beweiserlangung und der späteren Verwertung der durch das Erbrechen erlangten Beweise in dem gegen ihn geführten Strafprozeß. Am 26. Oktober 2004 wurde die Beschwerde durch eine Kammer der 3. Sektion für zulässig erklärt. Am 1. Februar 2005 gab die Kammer die Rechtsache gemäß Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 72 der Verfahrensordnung des EGMR an die Große Kammer (GK) ab.

I. Verletzung von Artikel 3 EMRK

Die Parteien streiten darüber, ob die Verabreichung von Brechmitteln gegen den Willen der betroffenen Person einen Verstoß gegen Artikel 3 darstellt.

Artikel 3 EMRK lautet:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

1. Die Frage, wann der Schutzbereich des Artikels 3 betroffen ist, beantwortet die GK wie folgt: Um einen Eingriff bejahen zu können, muß nach Ansicht der GK grundsätzlich ein gewisser Grad von Mißhandlung erreicht sein. Jedoch, so merkt die GK an, sei die Stärke eines Eingriffs relativ und insbesondere von allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa die Dauer der Mißhandlung, deren physischen und psychischen Auswirkungen und in manchen Fällen auch vom Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Opfers, abhängig.

Nach Ansicht der GK ist eine Behandlung dann als unmenschlich im Sinne von Artikel 3 anzusehen, wenn sie vorsätzlich oder gar über mehrere Stunden angewandt wird und wenn aus ihr körperliche Verletzungen oder massives körperliches oder mentales Leiden hervorgeht.

Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie dazu angewandt wird, in dem Opfer Angst, Ekel oder Minderwertigkeitsgefühle hervorzurufen und wenn sie in der Lage ist, den physischen oder moralischen Widerstand zu brechen, oder wenn es eine Behandlung ist, die das Opfer dazu bringt, gegen seinen Willen oder gegen sein Gewissen zu handeln. Weiterhin ist nach Ansicht der GK entscheidungserheblich, ob die Maßnahme darauf abzielt, die beteiligte Person zu beschämen oder zu erniedrigen. Zu beachten ist nach Ansicht der GK allerdings, daß das Fehlen einer solchen Absicht nicht dazu führen muß, daß ein Eingriff in Artikel 3 verneint wird.

Um eine Strafe oder Behandlung als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne des Artikels 3 bezeichnen zu können, muß das Leiden oder die Erniedrigung jedoch über das unvermeidbare Maß des Leidens oder der Erniedrigung hinausgehen, welches durch erlaubte Behandlungen hervorgerufen wird.

2. Die Überprüfung eines möglichen Eingriffs in den Schutzbereich von Artikel 3 nimmt die GK anhand der folgenden Kriterien vor: Schwere des Delikts; Notwendigkeit des medizinischen Eingriffs und dessen mögliche Gesundheitsrisiken sowie die Art und Weise der konkreten Maßnahme und deren Folgen. Die GK hebt dabei hervor, daß insbesondere die konkreten Umstände des Einzelfalles in die Überprüfung mit einbezogen werden müssen.

² Artikel ohne weitere Angaben sind solche der EMRK.

a. Hinsichtlich der Schwere des Delikts stellt die GK fest, daß es sich bei dem unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln grundsätzlich um ein schweres Delikt handelt. Im vorliegenden Fall geht die GK jedoch davon aus, daß der Beschwerdeführer nicht im großen Umfang mit Drogen gehandelt habe. Dies schließt die GK aus dem Umstand, daß der Beschwerdeführer die zu verkaufenden Drogen im Mundraum aufbewahrte. Daß diese Beurteilung auch von den inländischen Gerichten geteilt wurde, zeige sich am verhängten Strafmaß. Zwar folgt die GK der Bundesregierung in ihrer Ansicht, daß es wichtig sei, herauszufinden, welche Menge Drogen der Beschwerdeführer mit sich geführt habe und von welcher Qualität diese gewesen seien, sie weist jedoch darauf hin, daß die Möglichkeit bestanden habe, das Ausscheiden der Drogen auf dem natürlichen Wege abzuwarten.

b. Mit Blick auf den Gesichtspunkt der medizinischen Notwendigkeit des Eingriffs und seiner gesundheitlichen Folgen besteht zwischen den Parteien Streit. Der Beschwerdeführer behauptet, daß der vorgenommene Eingriff nicht medizinisch indiziert gewesen sei. Dieser Behauptung steht das Argument der Bundesregierung entgegen, wonach die Verabreichung von Brechmitteln nötig sei, um eine Vergiftung der betroffenen Person durch die verschluckten Drogen zu vermeiden.

Die von der Bundesregierung behauptete Notwendigkeit besteht nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht. Vielmehr habe er durch die Verabreichung der Brechmittel schwere Verletzungen seiner physischen und psychischen Integrität erlitten.

Diese Problematik betreffend weist die GK darauf hin, daß Artikel 3 auch eine Schutzpflicht der Staaten dahingehend beinhalte, das gesundheitliche Wohlergehen festgehaltener Personen zu bewahren. Daraus folgt nach Ansicht der GK, daß eine aus therapeutischen Gründen notwendige, medizinische Behandlung grundsätzlich nicht als unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden kann. Weiter weist die GK darauf hin, daß auch medizinische Eingriffe, die nicht aus therapeutischen Gründen notwendig sind, nicht grundsätzlich dem Schutz von Artikel 3 und 8 unterfallen. Beispielsweise ist bereits mehrfach entschieden worden, daß die Entnahme von Blut- oder Speichelproben gegen den Willen des Verdächtigen in der Absicht, seine Beteiligung an einer Straftat zu belegen, nicht gegen die Artikel 3 verstoße.

Soweit die Bundesregierung einwendet, der Eingriff sei aus medizinischen Gründen erfolgt, folgt die GK diesem Einwand nicht. Die GK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß selbst wenn man davon ausgehe, daß die Maßnahme zur Abwendung von Gefahren erfolgt sei, eine solche Maßnahme nicht durch § 81 a StPO gedeckt werde. Diese Regelung diene nicht dazu, Gefahren von verdächtigten Personen abzuwenden.

c. Zu den Gesundheitsrisiken führt die GK aus, daß selbst Experten aus der Medizin nicht einig seien, ob die Verabreichung von Brechmitteln risikofrei ist. Die GK ist jedoch nicht der Überzeugung, daß die Verabreichung von Brechmitteln lediglich nebensächliche Gesundheitsrisiken birgt. Sie stimmt mit dem Beschwerdeführer dahingehend überein, daß es durchaus beachtlich sei, daß es in der Bundesrepublik Deutschland bislang zwei Todesfälle im Zusammenhang mit der Verabreichung von Brechmitteln gegeben habe. Auch die Tatsache, daß die meisten Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland wie auch die meisten europäischen Staaten von der Verabreichung von Brechmitteln absehen, lasse die Vermutung aufkommen, daß eine solche Maßnahme als gesundheitsgefährdend anzusehen sei.

d. Mit Bezug auf die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme sowie deren Zielrichtung hebt der Beschwerdeführer hervor, daß die Verabreichung der Brechmittel darauf abzielte, ihm Bange zu machen und ihn in seiner Menschenwürde zu verletzen. Die Art und Weise, wie er dazu gezwungen wurde, sich der Behandlung zu unterziehen, sei gewalttätig, qualvoll und erniedrigend gewesen. Diese Auffassung teilt die Bundesregierung nicht. Dem Beschwerdeführer seien die Brechmittel *de lege artis* durch einen Arzt verabreicht worden.

Eine solche Behandlung könne nicht als erniedrigend erachtet werden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, durch die Maßnahme physische und psychische Verletzungen erlitten zu haben, bestreitet die Bundesregierung.

Hierzu stellt die GK fest, daß die beteiligten Polizisten gewaltsam gegen den Beschwerdeführer vorgegangen sind. Nachdem dieser die Einnahme der Brechmittel verweigert hatte, wurde er von vier Polizeibeamten niedergedrückt und fixiert. Dabei wurde Gewalt in einem Ausmaß eingesetzt, das schon an Brutalität grenzte. Nach seiner Fixierung wurde dem Beschwerdeführer unter Schmerzen eine Magensonde durch die Nase eingeführt. Durch diese Magensonde wurde sodann eine Salzlösung sowie „Ipecacuanha Sirup“ eingeführt. Zusätzlich wurde dem Beschwerdeführer ein weiteres Brechmittel injiziert. Die GK weist auch auf die seelischen Qualen hin, die der Beschwerdeführer in der Wartezeit bis zum Erbrechen erlitt. In dieser Zeit wurde er von den Polizeibeamten und dem Arzt zurückgehalten und beobachtet. Unter diesen Umständen zum Erbrechen gezwungen zu sein, muß nach Ansicht der GK erniedrigend sein.

Die GK teilt die Meinung der Bundesregierung, wonach ein natürliches Ausscheiden der Drogen ähnlich erniedrigend gewesen sei, nicht. Selbst wenn auch die Beobachtung bei dem natürlichen Ausscheidungsvorgang einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt und erniedrigend sein mag, so handelt es sich dabei dennoch um eine natürliche Funktion des Körpers und beeinträchtigt die physische und psychische Integrität dadurch weniger als eine gewaltsame medizinische Behandlung.

e. Hinsichtlich der aus der Behandlung entstandenen Beeinträchtigungen besteht zwischen den Parteien Streit darüber, ob die im Nachhinein aufgetretenen Beschwerden ihre Ursache in der Verabreichung der Brechmittel finden. Allein die Tatsache, daß ein Zusammenhang nicht bewiesen werden kann, läßt jedoch nicht den Schluß zu, daß die Verabreichung von Brechmitteln keine medizinischen Risiken beinhaltet.

f. In der Gesamtbetrachtung aller Umstände des Falles kommt die GK zu dem Ergebnis, daß die Maßnahme das erforderliche Gewicht erreicht, um einen Eingriff in Artikel 3 zu bejahen. Die Verabreichung der Brechmittel gegen den Willen des Beschwerdeführers stellt eine ernsthafte Beeinträchtigung seiner physischen und psychischen Integrität dar. Weiterhin erfolgte die Verabreichung der Brechmittel nicht aus therapeutischen Gründen, sondern in der Absicht, auf diese Weise Beweise zu gewinnen, die auch auf eine mildere Weise hätten gewonnen werden können. Die Art und Weise des Vorgehens löste bei dem Beschwerdeführer Angst, Pein und ein Gefühl der Minderwertigkeit aus und wirkte dadurch erniedrigend und demütigend.

Daher ist die Behandlung insgesamt als unmenschlich und erniedrigend zu beurteilen.

Infolgedessen stellt sie einen Eingriff in den Schutzbereich und eine Verletzung von Artikel 3 dar.

Die Entscheidung erging mit 10:7 Stimmen. Die Richter Wildhaber, Caflisch, Ress, Pellonpää, Baka, Sikuta sowie Hajiyev brachten Sondervoten an, in denen sie ihre abweichende Meinung kundgaben. Die Richter sind übereinstimmend der Ansicht, daß die aufgestellten Prinzipien, anhand derer ein Eingriff in Artikel 3 überprüft wird, nicht korrekt auf den vorliegenden Fall angewandt wurden.

II. Verletzung von Artikel 8 EMRK

Die GK verneint eine Verletzung von Artikel 8 (Achtung seines Privat- und Familienlebens) mit der Begründung, daß für den Fall, daß eine Verletzung von Artikel 3 bejaht wird, eine Verletzung von Artikel 8 nicht mehr in Betracht kommt.

Die Entscheidung erging mit 12:5 Stimmen.

III. Verletzung von Artikel 6 EMRK

Weiterhin überprüfte die GK, ob die Verabreichung von Brechmitteln gegen den Willen des Beschwerdeführers gegen Artikel 6 verstößt.

Artikel 6 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht [...]“

1. Zunächst setzt sich die GK mit der Frage auseinander, ob der Schutzbereich von Artikel 6 überhaupt betroffen sein kann. Artikel 6 schütze zwar das Recht auf rechtliches Gehör, beinhaltet aber keine Regeln über die Zulässigkeit von Beweisen. Nach Ansicht der GK ist es daher nicht ihre Aufgabe, zu klären, ob bestimmte Beweismittel zulässig sind, sondern ob das Verfahren als Ganzes, inklusive der Beweisgewinnung, fair war.

2. Die GK stellt fest, daß eine Verletzung von Artikel 3 ernsthafte Bedenken an der Fairneß des Verfahrens entstehen lassen. Zwar liegt hier kein Verhalten vor, welches als Folter charakterisiert würde. Jedoch dürfen nach Ansicht der GK belastende Beweise, die durch Verhandlungsformen erlangt wurden, welche als Folter charakterisiert werden können, nicht zum Beweis der Schuld des Opfers benutzt werden. Jede andere Entscheidung würde dazu führen, verwerfliches Verhalten zu legitimieren. Die GK weist in diesem Zusammenhang auf Artikel 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 hin, wonach die Verwertung von durch Folter erlangten Beweisen ausgeschlossen ist.

a. Die Frage, ob die Verwertung eines Beweises, welcher durch einen unmenschlichen und erniedrigenden Akt erlangt wurde, generell dazu führt, daß das Verfahren als unfair zu beurteilen ist, läßt die GK offen. Sie ist der Ansicht, daß die entscheidungsrelevante Verwertung der durch die Verabreichung von Brechmitteln erlangten Beweise dazu führt, das Verfahren als Ganzes als unfair zu beurteilen. Diese Feststellung allein reicht, um einen Verstoß gegen Artikel 6 zu bejahen.

b. Für die GK stellt sich jedoch zudem die Frage, ob diese Vorgehensweise das Recht des Beschwerdeführers, sich selbst nicht belasten zu müssen, untergraben hat.

Die GK erinnert daran, daß der „Nemo-tenetur-se-ipsum-accusare“-Grundsatz und damit das Recht zu schweigen zu den grundlegenden Prinzipien gehören, welche das „Herz“, den Kernbereich von Artikel 6 ausmachen. Sie sollen die Angeklagten gegen unzulässigen Zwang durch die Staatsgewalt schützen und dadurch dazu beitragen, Fehltritte und Justizirrtümer zu vermeiden.

Die GK untersucht einerseits, ob das Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen, im vorliegenden Fall Anwendung findet, und andererseits, ob durch diese Maßnahme in das Recht eingegriffen wurde.

aa. Der Gerichtshof weist darauf hin, daß das Recht zu schweigen grundsätzlich dahingehend verstanden wird, daß eine verdächtige Person auf ihr gestellte Fragen schweigen kann und nicht gezwungen ist, eine Aussage zu machen.

Bezugnehmend auf den Fall Funke weist die GK darauf hin, daß der Grundsatz extensiv zu verstehen ist. In dem vorgenannten Fall waren die Beschwerdeführer dazu gezwungen worden, geheime Dokumente zu öffnen. Der Gerichtshof hatte damals eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 angenommen. Ähnlich war die Entscheidung des Gerichtshofes in dem Fall J.B. ./ . Schweiz ausgefallen, in dem sich der Gerichtshof ebenfalls mit der Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Offenlegung von Dokumenten zu beschäftigen hatte.

Ausführlich widmet sich die GK der Abgrenzung des vorliegenden Falles von dem Fall Saunders. In diesem beschäftigte sich der Gerichtshof mit der Verwertung von Material, welches unabhängig vom Willen des Beschuldigten eigenständig existiert, wie beispielsweise Blut, Atem oder Urin sowie solche Gewebeproben, die für die Durchführung einer DNA-Untersuchung notwendig sind. Eine Anwendung des „Nemo-Tenetur“-Grundsatzes auf diese Fälle verneint der Gerichtshof.

In Betracht der Vielzahl der „unabhängigen Stoffe“ stand die GK vor der Frage, ob die im vorliegenden Fall verschluckten Drogen ebenfalls zu dieser Kategorie zu zählen seien. Dies verneint die GK und grenzt das Verschlucken von Drogen von den im Fall Saunders aufgezählten Beispielen „unabhängiger Stoffe“ wie folgt ab:

Erstens war der ärztliche Eingriff im vorliegenden Fall in der Absicht erfolgt, Beweise zu sichern, wohingegen der ärztliche Eingriff im Fall Saunders den Zweck verfolgt hätte, die Anwesenheit von Alkohol oder Drogen aufzuspüren.

Zweitens war das Maß der angewandten Gewalt im vorliegenden Fall signifikant höher. Um die im Fall Saunders aufgezählten körpereigenen Stoffe zu erlangen, seien nur geringe physische Beeinträchtigungen nötig. Der Betroffene habe nur eine Entnahme zu erdulden. Weiter weist die GK darauf hin, daß selbst für den Fall, daß eine aktive Mitwirkung der beteiligten Person nötig sei, es sich bei der vorzunehmenden Handlung um eine natürliche handele. Im Gegensatz dazu stelle das Erbrechen aufgrund der Verabreichung von Brechmitteln eine pathologische Reaktion des Körpers dar. Diese Behandlung beinhalte zudem die Gefahr von Gesundheitsschäden.

Drittens, so führt die GK aus, sei der Beweis im vorliegenden Fall durch eine Maßnahme gewonnen worden, welche gegen Artikel 3 verstößt. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall augenscheinlich von den Fällen, in denen Atemtests durchgeführt oder Blutproben entnommen wurden. Die letztgenannten Fälle würden nur in außergewöhnlichen Fällen einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 3 darstellen. Vielmehr, so grenzt die GK weiter ab, sind solche Eingriffe, selbst wenn sie einen Eingriff in die Privatsphäre darstellten, nach Artikel 8 Absatz 2 zur Verhinderung von Straftaten gerechtfertigt.

Die GK kommt zu dem Ergebnis, daß der „Nemo-Tenetur“-Grundsatz auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

bb. Ihrer Prüfung, ob eine Verletzung des Grundsatzes vorliegt, legt die GK folgende Kriterien zugrunde: Art und Maß des zur Beweiserlangung eingesetzten Zwanges; Gewicht des öffentlichen Interesses an der Aufklärung des Delikts und der Bestrafung des Täters; Existenz von Sicherheitsvorkehrungen sowie die Frage, wofür die erlangten Beweise benötigt werden.

Hinsichtlich der Art und des Maßes des zur Beweiserlangung eingesetzten Zwanges führt die GK aus, daß der eingesetzte Zwang den Beschwerdeführer erheblich in seiner körperlichen und mentalen Integrität beeinträchtigte. Dieser Beurteilung liegt die Tatsache zugrunde, daß der Beschwerdeführer von vier Polizisten festgehalten wurde, um ihm dann durch

die Nase eine Magensonde einzuführen. Durch diese Sonde wurden ihm sodann Mittel verabreicht, die zum Erbrechen der von ihm verschluckten Drogen führten.

Das öffentliche Interesse an der Bestrafung des Beschwerdeführers bewertet die GK als gering; es kann die Maßnahme in keinerlei Weise rechtfertigen.

Hinsichtlich des Schutzes des Betroffenen verweist die GK auf § 81 a StPO, wonach körperliche Eingriffe de lege artis durch einen Arzt in einem Krankenhaus zu erfolgen haben und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass keine Gesundheitsrisiken bestehen. Diese Voraussetzungen wurden nach Ansicht der GK nicht eingehalten. Da keine umfassende medizinische Voruntersuchung stattgefunden habe, konnte nicht sichergestellt werden, daß keinerlei Gesundheitsrisiken für den Beschwerdeführer bestanden.

Hinsichtlich des Gebrauches der Beweise weist die GK darauf hin, daß die durch die Verabreichung der Brechmittel erlangten Drogen entscheidend für die Verurteilung des Beschwerdeführers waren. Zwar bot sich dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, die Zulässigkeit dieses Beweises zu bezweifeln. Seine Einwände waren jedoch zwecklos, da die mit der Sache beschäftigten Gerichte die angewandte Methode für rechtmäßig hielten.

c. Die GK kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, daß durch die Verabreichung von Brechmitteln gegen den Willen des Betroffenen sein Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen, beeinträchtigt wurde. Infolgedessen kommt die GK zu dem Ergebnis, dass das Verfahren insgesamt als unfair zu beurteilen ist.

Insgesamt schließt die GK ihre Prüfung damit, daß sie eine Verletzung des Rechtes aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK bejaht.

Die Entscheidung erging mit 11:6 Stimmen. Die Richter *Wildhaber, Caflisch, Ress, Pellonpää, Baka* und *Sikuta* brachten Sondervoten an, in denen sie ihre abweichende Meinung kundgaben. Die Richter sind der Ansicht, daß das in Artikel 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 kodifizierte Verwertungsverbot nicht uneingeschränkt auf Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention übertragen werden könne.

IV. Anwendung des Artikels 41 EMRK

Der Beschwerdeführer macht Schadenersatz für die erlittenen Vermögens- und Nichtvermögensschäden geltend.

Artikel 41 EMRK lautet:

„Stellt der Gerichtshof fest, daß diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des beteiligten Hohen Vertragsschließenden Teiles nur eine unvollkommenen Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstattung von 51,12 €. Dieser Betrag entspricht den 100 DM, über die im Rahmen des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren der Verfall erklärt wurde. Die GK verneint einen Anspruch des Beschwerdeführers, weil zwischen dem erlittenen Vermögensschaden und der Verletzung der EMRK nicht der erforderliche Kausalzusammenhang besteht.

Zudem begehrt der Beschwerdeführer ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 30.000 €, weil er in seiner physischen Integrität beeinträchtigt worden sei, seelisches Leid erfahren habe und sich fünf Monate in Untersuchungshaft befunden habe, bevor er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung allerdings zur Bewährung ausgesetzt worden

sei, verurteilt wurde. Die GK spricht dem Beschwerdeführer für die erlittenen Nichtvermögensschäden Schadenersatz in Höhe von 10.000 € zu. Hinsichtlich der durch die Untersuchungshaft, die Strafverfolgung und die Verurteilung erlittenen Schäden verweist die GK den Beschwerdeführer auf die nationalen prozessualen Möglichkeiten zur Geltendmachung von Schadenersatz.

Literaturhinweise:

Jost Benfer, Einsatz brechreizerzeugender Mittel bei Drogendealern?, in: JR 1998, S. 53–56.

Detlev Binder und Ralf Seemann, Die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln zur Beweissicherung, in: NStZ 2002, S. 234–238.

Jens Dallmeyer, Verletzt der zwangsweise Brechmitteleinsatz gegen Beschuldigte deren Persönlichkeitsrechte, in: Strafverteidiger 1997, S. 606–610.

Gerhard Grüner, Die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln – OLG Frankfurt am Main, NJW 1997, 1647 ff., in: JuS 1997, S. 122–126.

Stephan Rixen, Anmerkung zu der Entscheidung des BVerfG vom 15. September 1999, in: NStZ 2000, S. 381–382.

Klaus Rogall, Die Vergabe von Vomitivmitteln als strafprozessuale Zwangsmaßnahme, in: NStZ 1998, S. 66–68.

Hans Christoph Schaefer, Effektivität und Rechtsstaatlichkeit der Strafverfolgung – Versuch einer Grenzziehung, in: NJW 1997, S. 2437–2438.

Edda Weßlau, Besprechung des Urteils des OLG Frankfurt am Main vom 11. Oktober 1996, in: Strafverteidiger 1997, S. 341–344.

Wichtige Entscheidungen deutscher Gerichte:

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung am 11. Oktober 1996, 1 Ss 28/96, in: NJW 1997, S. 1647–1649.

BVerfG, Beschluß vom 15. September 1999, 2 BvR 2360/95, in: NStZ 2000, S. 96.

OLG Bremen, Beschluß vom 19. Januar 2000, Ws 168/99, in: NStZ-RR 2000, S. 270.

Kammergericht Berlin, Urteil des Kammergerichts vom 28. März 2000, 1 Ss 87/98, Anmerkung von Achim Hackenthal, in: JR 2001, S. 162–167.

Wichtige Entscheidungen des EGMR:

Urteil vom 25. Februar 1993, *Funke ./ . France* (82/1991/334/407), Ser. A Nr. 256-A, Veröffentlichung in deutscher Sprache: ÖJZ 1993, S. 532–534.

Urteil vom 17. Dezember 1996, *Saunders ./ . United Kingdom* (43/1994/490/572), ECHR 1996–VI, Veröffentlichung in deutscher Sprache: ÖJZ 1998, S. 32–35.

Urteil vom 3. Mai 2001, *J.B. ./ . Switzerland* (31827/96), ECHR 2001-III, Veröffentlichung in deutscher Sprache: NJW 2002, S. 499–502.

Wichtige Entscheidungen des US-Supreme Court:

Urteil vom 2. Januar 1952, *Rochin ./ . California*, 342 U.S. 165 (1952).

Urteil vom 26. August 2004, *State of Ohio ./ . Dario Williams*, 2004 WL 1902368 (Ohio App. 8. Dist.).